

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode**

**Neudruck
Vorlage 17/1295**

A07

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**



31.10.2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
S 4430 – 84/34 – V A 6
bei Antwort bitte angeben

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
NRW am 8. November 2018**

Julia Braun
Telefon (0211) 4972 - 2493

Mittelfristige Finanzplanung und Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

Aufgrund der Bitte der Fraktion der AfD vom 12. Oktober 2018 wird zu dem Thema „Mittelfristige Finanzplanung und Änderungen bei der Grunderwerbsteuer“ wie folgt Stellung genommen:

a) Welche konkreten Pläne hat die Landesregierung zur Neugestaltung der Grunderwerbsteuer?

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat im September 2017 die Bundesregierung mit einem Entschließungsantrag im Bundesrat aufgefordert, einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines Freibetrages bei der Grunderwerbsteuer vorzulegen. Damit sollen die Bürgerinnen und Bürger – insbesondere junge Familien und Haushalte mit geringerem Einkommen auch im Interesse der Altersvorsorge – in die Lage versetzt werden, künftig wesentlich leichter und günstiger Häuser oder Wohnungen zur Selbstnutzung zu kaufen oder zu bauen.

b) Wie hoch soll die Entlastung sein?

Die Höhe der Entlastung hängt von der konkreten Ausgestaltung einer Änderung des bundesgesetzlichen Grunderwerbsteuerrechts ab.

c) Wann plant die Landesregierung die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs?

Die Beratungen auf Bundesebene zu dem von der nordrhein-westfälischen Landesregierung eingebrachten Entschließungsantrag dauern noch an.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

d) Ab wann soll die Entlastung erfolgen?

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt von der konkreten Ausgestaltung einer Änderung des bundesgesetzlichen Grunderwerbsteuerrechts ab. Regelmäßig sind Gesetzesänderungen erst auf Erwerbsvorgänge anwendbar, die nach dem Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelungen verwirklicht werden.

e) In welchem Umfang hat die Landesregierung in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2022 bereits diese Entlastung bei der Grunderwerbsteuer eingeplant?

Die konkrete Ausgestaltung einer Änderung des bundesgesetzlichen Grunderwerbsteuerrechts bleibt abzuwarten



Lutz Lienenkämper